

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.847.003

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4735/J-NR/2020 betreffend Rechtsgrundlage Maskenpflicht, die die Abg. Dr. Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen am 21. Dezember 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zur Frage:

- *Auf welche ausdrückliche Rechtsgrundlage stützen Sie Ihre Verordnungsermächtigung zur Erlassung der, insbesondere in den §§ 19, 23 und 35 der SchulVO enthaltenden Pflicht, zum Tragen einer enganliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS)?*

Die rechtliche Grundlage einer Verordnung ist der - in der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wiedergegebenen - Promulgationsklausel der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21) zu entnehmen. Die in der Parlamentarischen Anfrage zitierten Bestimmungen der C-SchVO 2020/21, allgemein bekannt unter dem Schlagwort „Maskenpflicht“, stützen sich auf die dort aufgeführten Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF („[§§ [...] 43 bis 50 [...] des Schulunterrichtsgesetzes“], insbesondere auf die Bestimmungen des 9. Abschnittes des Schulunterrichtsgesetzes („Schulordnung“, §§ 43 ff leg. cit)). In diesem Regelungskanon wird die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler besonders betont (vgl. in etwa §§ 44, 44a Abs. 1 und § 49 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz).

Wien, 19. Februar 2021
 Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

